

[DIE LINKE. / Volt im RR | Zeughausstraße 2-10 | 50667 Köln](#)

Bezirksregierung Köln,
Dezernat 32
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Stellungnahme zum ersten Planentwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes.

Geehrtes Team der Bezirksregierung Köln,

Unsere Eingebung zur Neuaufstellung erfolgt in tabellarischer Form, wobei jede Zeile als eigenständige Eingebung zu verstehen ist.

Grundsätzlich empfinden wir, dass der notwendigen Klima- und Verkehrspolitik zu wenig konkrete Ziele im Planentwurf eingeräumt werden. Auch bemängeln wir, dass obwohl der Bedarf an ASB-Flächen deutlich höher ist als nach GIB-Flächen, die GIB-Flächen mehr Ziele und Sondermöglichkeiten erhalten. Hier besteht ein deutliches Ungleichgewicht.

Stellungnahmen zu den textlichen Festlegungen

Ziel/ Grundsatz	Text	Vorschlag / Anmerkung
G.1	Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen	Muss als Ziel festgelegt werden
G.2	Bereiche mit klimaökologischer Bedeutung sichern und entwickeln	Muss als Ziel festgelegt werden
G.3	Grün- und Freiflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion sichern und entwickeln	Muss als Ziel festgelegt werden
G.4	Thermische Belastungen abbauen	Muss als Ziel festgelegt werden
G.5	Klimatische Ausgleichsfunktion beim Flächentausch berücksichtigen	Muss als Ziel festgelegt werden
G.6	Kulturlandschaften erhalten und entwickeln	Muss als Ziel festgelegt werden
G.7	Kulturlandschaftsbereiche und Kulturlandschaftselemente erhalten und entwickeln	Muss als Ziel festgelegt werden
G.8	Regionale Zusammenarbeit stärken	Muss als Ziel festgelegt werden

G.9	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit fördern	Muss als Ziel festgelegt werden
3.1.1	Nachhaltige Siedlungsentwicklung	<p>Die Betrachtung der Raum- und Landesplanung erfolgt zweidimensional. Es werden Flächen betrachtet ohne den Blickwinkel der Nachverdichtung, zum Beispiel in die Höhe (ASB G.16 greift es kurz auf)</p> <p>Der Entwurf sieht eine besondere Betrachtung höher gelegener Flächen vor (3.1.1 / Absatz 3). Welche Auswirkungen entstehen, wenn diese Flächen versiegelt werden, insbesondere auf die Entstehung von Hochwasser nach Starkregen.</p> <p>Wenngleich die Beschlussvorlage RR 75/2021¹ (Niederschrift RR 1/2022²) sich nicht in den textlichen Ausführungen wiederfindet, ist diese problematisch. <i>„Höhergelegene, nicht als ASB festgelegte Orte, außerhalb hochwassergefährdeter Bereiche sollen für künftige Siedlungsentwicklungen besonders in den Blick genommen werden. Der Passus ist in die Erläuterung 3 zu Ziel 3.1.1 hinter dem ersten Satz entsprechend einzufügen.“</i> Birgt die Gefahr, dass gerade die Flächen versiegelt werden, die im Falle von Starkregenereignissen, wichtige Aufnahme- und Speicherfunktionen erfüllen. Wenn Wasser nicht aufgenommen werden kann, und damit mit zunehmender Geschwindigkeit in die Bäche strömt, drohen Ereignisse wie im Sommer 2021 bei der verheerenden Flutkatastrophe. Diese Flächen sind vor jedweder Versiegelung zu schützen.</p>
G.10	Perspektivische Siedlungsentwicklung am See berücksichtigen	Der Grundsatz suggeriert, dass eine Entwicklung eines Sees gegeben ist. Hier besteht allerdings noch die Frage nach der Befüllung und dass dieser See, ähnlich wie der Blau-steinsee / Eschweiler, kaum Zugänge haben wird.

¹ https://bezreg-koeln.ratsinfomanagement.net/vorgang/?_UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZW6-fzvXQAO_H0VQkvPg9I0

² https://bezreg-koeln.ratsinfomanagement.net/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZSsCr0AzcVMHClrEz8juqpRghpkoCB9c_B-DWifVVGW0/211210_Niederschrift_RR_5_final.pdf

		Die Frage „Wie werden die Seen Garzweiler und Hambach befüllt?“ ist nicht vollständig geklärt und nicht hinreichend erläutert, insbesondere in Bezug auf die Wasserentnahme aus dem Rhein und deren Auswirkungen, sowie die beabsichtigten Wassertransportwege.
G.11	Morschenich zu einem Ort der Zukunft entwickeln	Dieser Grundsatz setzt einen entsprechenden Braunkohleplan voraus, der bisher nicht vorliegt. Insbesondere durch aktuelle Ereignisse, wie den Krieg in der Ukraine und damit verbundene Energieentwicklungen, als auch der neue Koalitionsvertrag der schwarz-grünen Landesregierung NRW, der eine neue Leitentscheidung als auch Überarbeitung der Landesplanung vorsieht, sind langfristige regionalplanerische Festlegungen aktuell nicht möglich. Wir wünschen uns diese planerische Klarheit.
Z. 12	GIBregional sichern und umsetzen	Es gibt GIBregional und dies sogar als Ziel. Der Bedarf an ASBregional ist höher, doch weder als Ziel noch als Grundsatz vorhanden. Wieso gibt es keine ASBregional?
G.15	Einzelhandel an den ÖPNV anbinden	Es gibt mehr als nur den Einzelhandel. Es ist sicherzustellen, dass alle Gebiete (ASB & GIB, Teile BSN) mit dem Rad und mit dem ÖPNV erreicht werden können. Auch GIB benötigen im Zuge der Mobilitäts- und Verkehrswende eine Anbindung mit Verlässlichkeit und enger Taktung. Entwicklungen am Siedlungsrand oder "auf der grünen Wiese" sollen dementsprechend vermieden werden.
Z.3 & Z.5	Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten	Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der ASB Bedarf klar höher ist als der Bedarf an GIB Flächen. In lediglich 5 der 99 Städte und Kommunen ist der Bedarf an GIB höher als der Bedarf an ASB. Abgesehen vom Oberbergischen Kreis (Faktor 1,21) und der Städteregion Aachen (1,80), beträgt der Bedarf an ASB mindestens das Zweifache, wenn nicht sogar das Dreifache der GIB. Neben der Tatsache, dass der zugrundeliegende Bedarf seitens mehrerer Kommunen

		<p>bereits in Frage gestellt wird, haben die Ziele und Grundsätze der Neuaufstellung des Regionalplanes vor allem GIB im Fokus. Während es ein Ziel ist, das GIBRegional entwickelt wird (Z. 5), ist es für regionale Wohnbaufläche nur ein Grundsatz (G.12)</p> <p>Es ist grundsätzlich die Frage zu stellen, ob eine solche „klassische“ Planung bedarfsgerecht, und aufgrund nicht weiter verfügbarer Flächen der notwendigen Klimaschutzpolitik gerecht wird.</p>
G.13 & Z.6	Flexible Siedlungsentwicklung	<p>G.13 und Z.6 sehen mit ASBflex und GIBflex eine weitere Möglichkeit der Ausnahmen vor. Wenngleich sie nur bedarfsgerecht in Anspruch genommen werden dürfen, ist die Festlegung unkonkret. Entscheidende Passagen der Erläuterung sind unvollständig. Weiterhin wird der Unterschied zu Reserveflächen nicht deutlich aufgezeigt. Während es für ein ASBflex nur ein Grundsatz ist, ist es für ein GIBflex ein Ziel. Im Zuge des höheren ASB-Bedarfs ein Widerspruch.</p>
Z.9	Freizeitpark Phantasialand	<p>In Zeiten des Klimawandels und notwendigen Schutzes ökologischer Systeme ist jeder Waldverlust zu vermeiden. Er ist nachfolgenden Generationen nicht zu erklären. Konflikte sind vorprogrammiert. Die positive Auswirkung auf das Klima sind durch Ersatzaufforstungen nicht unmittelbar erreichbar und geeignete Flächen nicht vorhanden. Weiterhin ist hier zu berücksichtigen, dass es kein anderes Unternehmen geschafft hat, hier so explizit in einer übergeordneten Raumplanung in dieser Form geschützt und bessergestellt zu werden.</p>
G. 19	Zusammenhängendes Freiraumsystem erhalten, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums sichern und entwickeln	<p>Freiraum sollte nicht untereinander abwägen, sondern Freiraum gleichstellen mit ökonomischen und sozialen Bereichen. Statt Grundsatz sollte dies eine Ziel sein.</p>
G.23	Regionalbedeutsame Freiraumfunktionen durch Kompensationsmaßnahmen stärken	<p>Ökopunkte zur Kompensation reichen nicht aus. Eine Kompensationsfläche hat unter Umständen dieselbe Punktzahl, aber nicht selben Wert für die Natur.</p>
G.24	Bodenschutz, Funktionen von Böden erhalten	<p>Dieser Grundsatz sollte ein Ziel sein. Wir schlagen alternativ vor „Sollen schutzwürdige</p>

	[...] Ist die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden nicht zu vermeiden, soll sie sparsam und schonend erfolgen [...]	<i>Böden in Anspruch genommen werden, ist darzulegen, auf welcher Grundlage dies nicht zu vermeiden ist."</i>
G.25	Böden für den Klimaschutz erhalten und wiederherstellen	Dieser Grundsatz muss in der Klimakrise ein Ziel sein, insbesondere die Erhaltung der Böden, da eine Wiederherstellung kaum möglich ist – dies betrifft insbesondere die Flächen um die Tagebaue Hambach und Garzweiler, die die größte zusammenhängende Fläche schutzwürdiger Böden mit sehr hoher Funktionsfähigkeit im ganzen Regierungsbezirk Köln sind. Zudem sind genau diese Flächen essenziell zur Regulierung des Wasserhaushalts. Deshalb dürfen diese Böden auf keinen Fall weiter zerstört oder zerschnitten werden, z. B. durch Erweiterung der Tagebauflächen zum Braunkohleabbau oder durch ASB und GIB. Zudem gibt es im Regierungsbezirk Köln kaum noch Böden mit Kohlenstoffspeicher oder -potenzial, die noch vorhandenen Flächen müssen also umso mehr geschützt werden.
G.26	Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus im Freiraum ermöglichen	Dieser Grundsatz muss klarer formuliert und festgelegt werden, so dass es keine Versiegelung der Böden gibt, z.B. für Fußball-Trainingszentren u. Ä.
Z.17	Nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen verträglich planen	Wie wird sichergestellt, dass z.B. für einen Golfplatz keine Bäume gefällt und/oder Lebensräume von Tieren und Menschen zerstört oder beeinträchtigt werden (Frischluftschneisen)?
G.27	Nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen verträglich planen	Aus welchem Grund ist eine kurzwegige ÖPNV-Anbindung nur ein Grundsatz? Das muss ganz klar Teil des Ziel Z.17 sein.
Z.18	Regionale Grünzüge sichern und vor Inanspruchnahme schützen	Planungen und Maßnahmen, die die Funktionen der Regionale Grünzüge beeinträchtigen, sind ausgeschlossen. Von einer Beeinträchtigung ist in der Regel auszugehen, wenn die Durchgängigkeit des RG gemindert wird, eine Zerschneidung bestehender Freiraumverbindungen entsteht oder verstärkt wird, wenn räumliche Zusammenhänge oder ökologisch wirksame Verbindungen gestört

		<p>werden, wenn durch den Verlust klimatisch bedeutsamer Ausgleichsflächen (Kaltluftentstehung) oder bioklimatisch wertvoller Flächen die Klimafunktion erheblich beeinträchtigt wird oder die Nutzung und Erlebbarkeit der RG für die freiraumorientierte Erholungs- und Freizeitnutzung geschädigt wird.</p> <p>Diese Ausführungen stehen im Widerspruch zu den in den Erläuterungen aufgeführten Ausnahmen.</p> <p>Ausnahmsweise zulässige Infrastruktureinrichtungen und Nutzungen, deren Realisierung außerhalb der RG nicht möglich ist, können im Einzelfall z. B. Deponien, Kläranlagen, Wassergewinnungsanlagen oder Verkehrsinfrastruktur sein.</p>
G.28	Regionale Grundzüge mit ihren Funktionen (weiter-)entwickeln	Dieser Grundsatz muss in der Klimakrise ein Ziel sein.
Z.19	Konsistentes regionales Biotopverbundsystem durch Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sichern	Widerspruch zwischen Ausnahmen und Zielsetzungen. Es werden keine detaillierten Kriterien für Ausnahmen genannt. Die Ausführungen bleiben zu allgemein und eher beliebig. Wer kontrolliert, ob es wirklich keine Alternative gibt?
Z.20	Wertvolle Biotopverbundflächen fachplanerisch sichern	Dieses Ziel wird in seiner Bedeutung umfanglich beschrieben, steht aber in Widerspruch zu Ziel 19, das Ausnahmen zulässt.
G.29	Schutzwürdige Verbundflächen außerhalb von Bereichen für den Schutz der Natur berücksichtigen	Dieser Grundsatz sollte ein Ziel sein. Es ist nicht nachvollziehbar, warum dies nicht so ist, aber gleichzeitig auf das wichtige Ziel 20 hingewiesen wird.
G.31	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) mit besonderer Funktion für den Erhalt von Arten der offenen Agrarlandschaft	<p>Bedrohte Arten sollten in jedem Fall geschützt werden und nicht vielleicht als freiwilliges Übereinkommen durch Vertragsnaturschutz eine Überlebenschance erhalten. Der Grundsatz sollte in ein Ziel umgewandelt werden, das weniger Hürden für Fördermittel zum Ausgleich der Mindererträge vorsieht.</p> <p>https://www.lanuv.nrw.de/natur/vertragsnaturschutz</p>

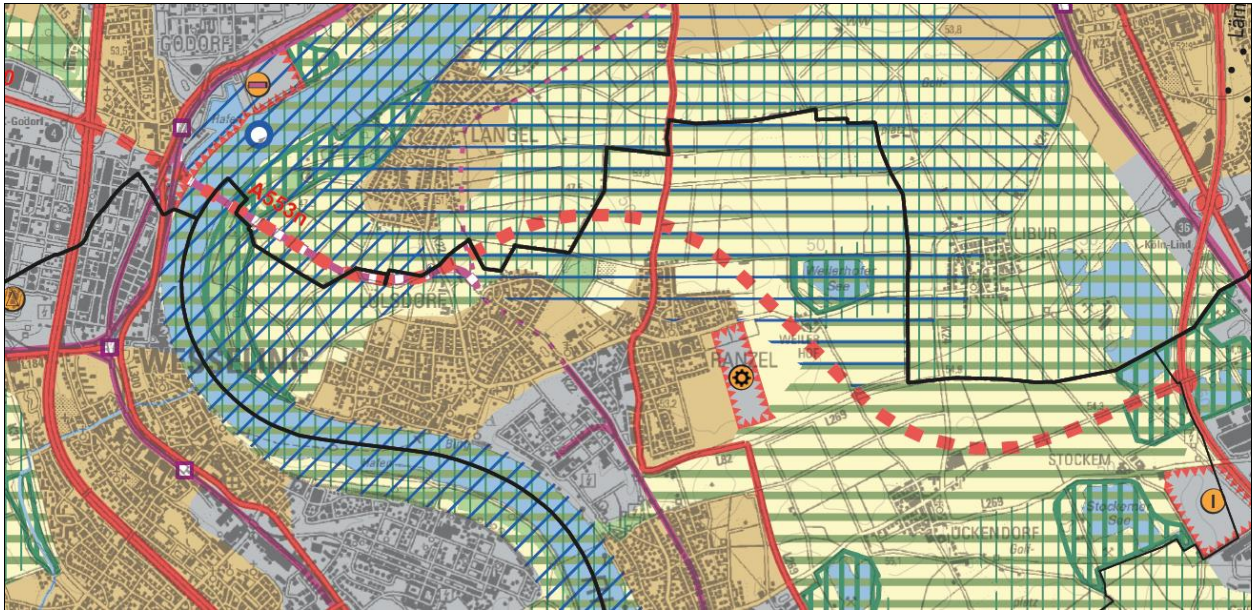
G.33	Agrarstrukturell bedeutsame Flächen berücksichtigen	Dieser Grundsatz muss in der Klimakrise ein Ziel sein. Halbherzige Grundsätze verwässern die Erforderlichkeit agrarstrukturell bedeutsame Flächen wirklich zu erhalten.
G.35 - 40	Waldvermehrung in waldarmen Gebieten fördern, Waldentwicklung auf besonders geeignete Flächen lenken Eingriffe in den Wald ausgleichen Kleinwaldflächen berücksichtigen Waldfunktionen sichern Erholung im Wald verträglich ermöglichen Wälder mit besonderer forstlicher Bedeutung und Wildnisgebiete schützen	Der aktuelle Zustand des Waldes und zukünftige Prognosen erfordern die Umwandlung von Grundsätzen in Ziele und ein Einhalten der Vorgaben, die wissenschaftlich fundierten Fachbeiträgen des LANUV usw. zugrunde liegen.
G.42	Klimaschutz und Klimaanpassung bei der Waldbewirtschaftung berücksichtigen	Sollte Teil von Z.22 sein
Z.23	Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen sichern	Halbherzige Definition von Zielen, die immer noch ein Hintertürchen auflassen. Im Konfliktfall gelten diese Ziele nur insoweit, wie sie mit der Zweckbindung vereinbar sind.
G.45	Oberflächengewässer und Entwicklungskorridore naturnah und ökologisch wertvoll entwickeln	Auch dieser Grundsatz sollte ein Ziel sein, ansonsten bestünde ein Widerspruch zu Ziel 24, in dem es heißt- Oberflächengewässer sind als Vorranggebiete festgelegt.
Z.26	Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) sind als Vorranggebiete festgelegt.	Was sind wasserrechtliche Ausnahmestände? Es gibt keine Definition dafür. Die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser ist ein so hohes Gut, das es keine Ausnahmen geben sollte.
G.46	Erweiterten Grundwasserschutz und Gewässerschutz sicherstellen	Dieser Grundsatz sollte ebenfalls in ein Ziel umgewandelt werden, da die Bedeutung der Trinkwasserversorgung so wichtig ist.
G.47	Grundwasserschutz und Gewässerschutz im Braunkohlenplangebiet sichern	Planungen und Maßnahmen, die potentiell die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser und Heilwasser erheblich gefährden, sollen vermieden werden.

		Dieser Grundsatz sollte ebenfalls in ein Ziel umgewandelt werden, das eingehalten werden muss.
G.48	Potentiellen Überflutungsgefahren und Risiken durch Extremhochwasser vorbeugen	In potentiellen Überflutungsbereichen und in Bereichen, die von Extremhochwasser gefährdet sind, muss dem vorsorgenden Hochwasserschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Bei Planungen und Maßnahmen muss das potentielle Überflutungsrisiko berücksichtigt, auf eine verstärkte Rückhaltung und Verlangsamung des Wasserabflusses sowie aufgrund des potentiellen hohen Schadenspotentials auf hochwasserangepasste Nutzungen und Bauweisen hingewirkt werden. Nach der Flutkatastrophe vom Sommer 2021 muss dieser Grundsatz in ein Ziel umgewandelt und beachtet werden.
G.49	Retentionsfunktion erhalten, Hochwasserrisiken mindern	Das Gegensteuern von Flächenversiegelung, die Ausweitung von Retentionsflächen und die Umsetzung der in den Erläuterungen vorgesehen Maßnahmen als Ziele sind zwingend erforderlich.
G. 52	Das bestehende regionale Radwegenetz soll erhalten und zu einer flächendeckenden, qualitativ hochwertigen Radverkehrsinfrastruktur für den Alltags- und Freizeitverkehr weiterentwickelt werden. Planungen und Maßnahmen sollen die Belange des regionalen Radverkehrs berücksichtigen.	Der Punkt ist sehr dünn ausgestaltet im Gegensatz zu den anderen Verkehrsmitteln. Es ist ein Radwegebedarfsplan lediglich in Planung.
Z. 29	Bestehendes Schienennetz erhalten	Die Instandhaltung sollte stärker in den Fokus rücken sowie die Entwicklung auch als Ziel festgelegt werden Reaktivierung in das Ziel reinschreiben, nicht nur in die Erläuterungen.
G. 53	Neue Haltepunkte entlang bestehender Strecken einrichten	SPNV Nahverkehrsplan ist von 2016. Aktuelle Prognosen und klimaschützende Aspekte sind unberücksichtigt.
G.54	Festlegungen für Schienenplanungen aus den Bedarfsplänen berücksichtigen	ÖPNV Bedarfsplan NRW ist von 2007 – und damit zu alt. Als Grundlage für einen Plan, der bis 2043 gültig sein soll, maximal ungeeignet.

G.56	Raum für Mobilstationen vorhalten	Mobilstationen muss klarer definiert werden (nachhaltige Mobilität, nicht nur P+R sondern auch z.B. Carsharing, Bike and Ride
Z. 30	Bestehendes Straßennetz erhalten und Trassen für künftige Straßen sichern	Künftige Trassen nicht unter Ziel, im Sinne der Verkehrswende
G. 50	Integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung fördern Dabei sind stets Möglichkeiten zur Verkehrsvermeidung, zur Verkehrsverlagerung auf umweltfreundlichere Verkehrsträger und zur Verkehrsoptimierung zur besseren Nutzung der bestehenden Verkehrsinfrastruktur in Betracht zu ziehen.	Zu priorisieren und als Ziel zu formulieren.
G. 51	Siedlungsbereiche durch den ÖPNV erschließen Dabei sollte eine Anbindung der Bereiche, die überwiegend durch Wohnnutzung, öffentliche, soziale und kulturelle Einrichtungen geprägt sind an Bereiche, die überwiegend durch Arbeitsstätten sowie Erholungsfunktionen geprägt sind, auf möglichst kurzen Wegen durch Öffentliche Verkehrsmittel angestrebt werden.	Als Ziel formulieren und Harmonisieren „Dabei sollte eine Anbindung der unterschiedlichen Bereiche, die überwiegend durch Wohnnutzung, öffentliche, soziale und kulturelle Einrichtungen geprägt sind an Bereiche, die überwiegend durch Arbeitsstätten sowie Erholungsfunktionen geprägt sind, auch untereinander auf möglichst kurzen Wegen angestrebt werden.“ Nicht nur zwischen Wohn und Arbeit, sondern auch zwischen z.B. Wohnbereichen
G.57	Festlegungen für Straßenplanungen aus den Bedarfsplänen berücksichtigen	Überprüfung zur Notwendigkeit der Straßenplanungen anregen (kein Punkt in dem Sinne da nicht Aufgabe des Regionalplans) Im Anbetracht der Verkehrswende und -verlagerung, Abgleich mit den Klimazielen
Z.34	Flugplätze sichern	Grundsatz, um Flugplätze schließen zu können; Überprüfung wo die liegen und wo ggf welche stillgelegt werden können / Nachtflugverbot
G.62	Transportleitungen schützen	Transportleitungen schützen als Ziel, im Hinblick auf die Versorgung mit umweltfreundlichen Energieträgern
Z.35	Standorte für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe sichern	Kraftwerke als Grundsatz, vor allem mit Ausschluss von Fracking als Methode.

G.61	Fluglärmenschutz	Dies muss ein Ziel sein, statt Grundsatz. Es geht hier um die Gesundheit der Bevölkerung.
G. 63	Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energien sichern Die Wasserkraft und Geothermie haben im Regierungsbezirk mit ihrer potentiellen Erzeugungskapazität eher geringere Bedeutung. Für ihre Nutzung müssen keine großen Flächenpotentiale planungsrechtlich gesichert werden.	Unbedingt als Ziel festlegen und Prüfung, ob „Die Wasserkraft und Geothermie haben mit ihrer Erzeugungskapazität im Regierungsbezirk Köln keine große Bedeutung.“ zutreffend ist. Hier fehlen Belege.
G.65	Windenergieanlagen räumlich konzentrieren	Konzentrationsflächen haben Ausschlusswirkung, mit dem neuen NRW-Koalitionsvertrag und der möglichen Kippung der Abstandsflächen, ist die Festlegung von Konzentrationsflächen nicht mehr zeitgemäß, nur Konzentrationsflächen festzulegen
G.67	Solarenergie flächensparend ausbauen	Solar ist auch auf Agrarflächen möglich, bisher aber nicht privilegiert gemäß BauGB, hier müsste eine Änderung des BauGB her (§ 35), Solarparks sind Sondergebiete Z. 39
G.68	Entsorgungsinfrastruktur vor heranrückenden Nutzungen schützen	Als Ziel zu formulieren. Instandhaltung der Entsorgungsinfrastruktur aufnehmen, um auf extreme Ereignisse vorbereitet zu sein Starkregen

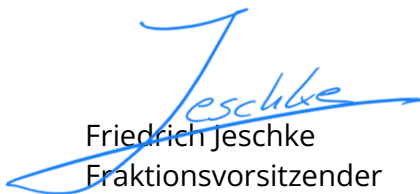
Zeichnerische Festlegung

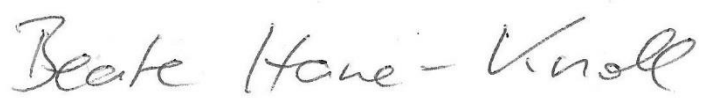


Im zeichnerischen Planentwurf Bonn als auch Köln findet sich die A553n (auch bekannt als „Rheinspange“) als „Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung“. Der Bedarf ist umstritten und der zugrundeliegende Bundesverkehrswegeplan veraltet. Zudem wird der Bundesverkehrswegeplan 2022 neu aufgestellt (Turnus). Das Projekt ist höchst umstritten und die Zeichnung gibt bereits eine wertende Planung. Sofern das Projekt, es sind 17 richtlinienkonforme Trassen in zwölf Varianten in vertiefender Prüfung, umgesetzt wird, sollte eine konkrete Regionalplanänderung beantragt werden.

Für die Fraktion DIE LINKE. / Volt im Regionalrat Köln

Freundliche Grüße


Friedrich Jeschke
Fraktionsvorsitzender


Beate Hane-Knoll
stellvertretende Fraktionsvorsitzende